



Sektion Basel-Riehen

Statuten

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter der Bezeichnung "Naturfreunde Schweiz, Sektion Basel-Riehen" (NFBR) besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Riehen.
- 1.2 Die Sektion ist ein Glied der Naturfreunde Schweiz NFS (Landesverband) und untersteht den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente, sowie den Beschlüssen ihrer Organe.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Sektion verfolgt die in den Statuten und im Leitbild der Naturfreunde Schweiz NFS festgelegten Ziele und Zwecke.
- 2.2 Die Mitglieder des Vereins NFBR sind sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch orientiert. Sie streben eine sinnvolle, vielfältige Freizeitgestaltung an, fördern das Erleben in der Natur und engagieren sich für die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt.
- 2.3 Der Verein NFBR ermöglicht Begegnungen verschiedener Generationen aus allen sozialen und kulturellen Schichten. Er spricht auch gesellschaftlich Benachteiligte an.
- 2.4 Der Verein NFBR kann Rechtsgeschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Statutenzweck zu fördern.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jedes Mitglied einer Sektion ist automatisch Mitglied der Naturfreunde Schweiz NFS. Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist erlaubt, wobei das Mitglied seine Stammsektion jederzeit frei bestimmen kann.
- 3.2 Das Beitritts-gesuch muss dem Sektionsvorstand oder dem Landesverband in schriftlicher oder digitaler Form zugestellt werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die vorbehaltlose Anerkennung der Statuten, des Leitbildes und der Reglemente der Sektion und des Landesverbandes.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand im Rahmen des Mitglieder-reglements und der Mitgliederkategorien des Landesverbandes.
- 3.4 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.
- 3.5 Austritte können jederzeit schriftlich an den Sektionsvorstand erfolgen. Der Jahresbeitrag bis 31. Dezember bleibt geschuldet.

- 3.6 Mitglieder können aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden:
- a) durch den Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages
 - b) durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit
 - c) durch den Vorstand des Landesverbandes
- 3.7 Mitglieder können innert 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der Naturfreunde Schweiz NFS Rekurs einlegen.
- 3.8 Spender und Gönner der Sektion, die nicht zugleich als NFS-Mitglieder gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte und dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden.

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe der Sektion sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Sektionsvorstand
 - c) die Geschäftsprüfungskommission
 - d) die Beschwerdekommision
- 4.2 Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Sektion und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Veranstaltung oder eine Dienstleistung der Naturfreunde handelt.

Art. 5 Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte vom Vorstand mindestens 21 Tage zum Voraus schriftlich einberufen.
- 5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von mindestens einem Zentel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird. Sie hat innerhalb von 60 Tagen nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.
- 5.3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse der Sektionspräsidentin/des Sektionspräsidenten) schriftlich und begründet mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

- 5.4 An der Generalversammlung können alle Sektionsmitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Sektionsmitglieder.
- 5.5 Die Generalversammlung wird durch die Sektionspräsidentin oder den Sektionspräsidenten, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung geleitet.
- 5.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- 5.7 Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 5.8 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, sowie der Berichte von Kommissionen
 - b) Abnahme der Jahresrechnung(en) des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission und Entlastung des Vorstandes
 - c) Budget für das folgende Vereinsjahr
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil Sektionsbeiträge)
 - e) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
 - f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Sektionskassierin oder des Sektionskassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Geschäftsprüfungs-, der Beschwerde- und anderer Kommissionen
 - g) Statutenänderung
 - h) Bestimmungen und Reglemente über die Aufgaben und Kompetenzen von Kommissionen
 - i) Beschluss über Kauf, Miete/Pacht, Bau, Umbau oder Verkauf/Verpachtung von Liegenschaften, unter Vorbehalt der NFS-Statuten und des Häuserreglements der Naturfreunde Schweiz NFS
 - j) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - k) Auflösung des Vereins

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus der Sektionspräsidentin/dem Sektionspräsidenten, der Kassierin/dem Kassier und mindestens einem weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- 6.2 Alle von der Generalversammlung in ein Organ gewählten Mitglieder sind jedes Jahr wieder wählbar.
- 6.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmgleichheit gelten sinngemäss die in Art. 5.7 enthaltenen Bestimmungen.
- 6.4 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden von der Sektionspräsidentin/dem Sektionspräsidenten oder deren/dessen Stellvertretung mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.
- 6.5 Dem Vorstand obliegt insbesondere
- a) die Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Kassen- und Rechnungsführung
 - c) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Landesverbandes
 - d) Aufnahme von neuen Mitgliedern (siehe Artikel 3.3)
 - e) Ausschluss von Mitgliedern (siehe Artikel 3.6 und 3.7)
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - g) Erstellung des Jahres- und Tätigkeitsprogrammes
 - h) Ausarbeitung von Reglementen
- 6.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen die Sektionspräsidentin/der Sektionspräsident oder deren/dessen Stellvertretung zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschriftsberechtigt. Die Kassierin/der Kassier hat im Rahmen des Budgets Einzelunterschrift.

Art. 7 Kommissionen

- 7.1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie kann jederzeit in die Geschäfte des Vorstandes Einblick nehmen und prüft mindestens einmal jährlich die Rechnung der Sektion und aller vereinsinternen Kommissionen. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht über die Prüfungsergebnisse.
- 7.2 Für besondere Zwecke (z.B. Hausverwaltung, Tourenwesen, Kinder- und Jugendaktivitäten, spezifische Aktivitäten) können durch Beschluss der Generalversammlung Kommissionen gebildet werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung und Reglemente festgelegt.
- 7.3 Alle Mitglieder von Kommissionen sind jedes Jahr wieder wählbar.

Art. 8 Beschwerden

- 8.1 Jedes Sektionsmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen der Sektion bei der Beschwerdekommision Beschwerde einzureichen.
- 8.2 Die Beschwerdekommision besteht aus drei Mitgliedern.
- 8.3 Entscheide der Beschwerdekommision sind den Parteien schriftlich mitzuteilen. Innert 60 Tagen können diese schriftlich einen Rekurs an die Schiedsstelle der NFS stellen, welche in letzter Instanz entscheidet.

Art. 9 Finanzen

- 9.1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion Beiträge erheben deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Dabei sind die Beiträge an den Kantonal- und den Landesverband der Naturfreunde angemessen in Betracht zu ziehen.
- 9.2 Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen.
- 9.3 Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

Art. 10 Protokollführung, Geschäftsjahr

- 10.1 Die Beschlüsse der Organe (inkl. Kommissionen) müssen protokolliert und in mindestens einer Auflage zu Papier archiviert werden.
- 10.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 11 Auflösung

- 11.1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.2 Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sektion bleibt, ist in den Statuten des Landesverbandes geregelt.

Art. 12 Schlussbestimmung

- 12.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. November 2016 beschlossen. Sie treten unter Voraussetzung der Genehmigung durch den NFS-Vorstand per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. November 2009.
- 12.2 Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen müssen dem NFS-Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

Riehen, 19. November 2016

gez. Adrian Wood
Präsident

gez. Erika Schmidt
Kassierin

Bern, 9. Februar 2017

gez. Urs Wüthrich
Der Präsident a.i.
der Naturfreunde Schweiz NFS

gez. Chantal Zbinden
ein zweites Vorstandsmitglied
der Naturfreunde Schweiz NFS